



von dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen. — Laibach am 3. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Subernialrath.

3. 355. (1) Nr. 5312.

**S u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bei Merarial- als Privatritten vom 1. April 1842 angefangen, in Böhmen, Mähren und Schlesien auf 56 Kreuzer C. M. herabzusetzen. Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt. In den übrigen Ländern werden die Postrittgelde in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten. — Das Wagenschmiergeld und Postillons-trinkgeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen. — Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Februar 1842, Zahl 6733, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 4. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,  
k. k. Subernialrath.

3. 373. (1) Nr. 5796.

**B e r l a u t b a r u n g**

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nachstehende Privilegien verlängert: für das 6. Jahr das den Gebrüdern Schrader am 15. Jänner 1837 verliehene Privilegium, auf die Erfindung, aus der Margarinsäure Lichter zu erzeugen. — (31. v. M. 4918) für das 4., 5. und 6. Jahr; das, dem Moses Felsenburg verliehene 5jährige Privilegium v. 9. Hornung 1839, auf die Erfindung einer Farbe für Goldwaren. — Als erloschen erklärt wurden wegen Nichterichtung der 3. und 4. Rate der zweiten Tarhälfte das, dem Adalbert Ueß am 15. December 1837 auf die Erfindung einer Maschine zum Reiben der Farben ertheilte 5jährige Privilegium, und

wegen Nichterichtung der Privilegiumstare das dem Alois Obersteiner verliehene Privilegium v. 21. Hornung 1839 auf eine Erfindung in der Stahlerzeugung. — Ferner hat Johann Laun das ihm am 18. Mai 1841 verliehene 2jährige Privilegium auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der Borten zurückgelegt. — Endlich hat Albert Keller das Eigenthum des ihm unterm 23. März 1841 verliehenen 5jährigen Privilegiums, auf die Erfindung in Anwendung des Glases und Porzellans beim Seidenabwinden, an die Kinderbewahranstalt zu Mailand laut Urkunde v. 21. December 1841 abgetreten. — Welches in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes v. 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 8. März 1842.

Joh. Nep. Praksisch Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Subernial-Secretär.

3. 331. (2) Nr. 5234.

**Concurs = Verlautbarung.**

In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 21. v. 3. d. M., Zahl 2673/150, wird der Concurs zur Besetzung der, bei dem Triester k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte erledigten ersten Casseofficiersstelle, mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. C. M. und dem fünf und zwanzig percentigen Theuerungszuschusse, und eventuell zur Besetzung der letzten Casseofficiersstelle, mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. C. M. und dem fünf und zwanzig percentigen Theuerungszuschusse, bis 16. April 1842 eröffnet. — Die Bewerber haben in ihren gehörig belegten, von den Behörden, bei welchen sie dienen, hieher einbegleiteten Gesuchen, nebst ihrem Alter, Stand, Religion, Geburtsort, die Kenntniß der Deutschen und italienischen Sprache, die bisher geleisteten Dienste, ihre Studien, ihre Kenntnisse im Rechnungsfache und in den Casse-Manipulations-Geschäften, dann ihre Moralität auszuweisen. — Sie haben überdieß ihren Gesuchen die Erklärung beizufügen, ob sie in einer, und welcher Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den dormaligen Beamten des Triester Zahlamtes stehen. — Vom k. k. kistenländischen Gubernium Triest am 19. Februar 1842.

Carl Scholz,  
k. k. Subernial-Secretär.

3. 352. (1) ad Nr. 5597. Nr. 35. St. G. W. G.

**K u n d m a c h u n g**  
der Versteigerung, die zur Hintangabe der Feldjagd im Bezirke Monfalcone abgehalten werden wird. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-

Erlaßes vom 7. September 1840, Zahl 5076 P. P., wird am 18. April d. J. bei dem Rentamte Monfalcone, Görzer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der, dem Cameralfonde gehörigen Feldjagd im Bezirke Monfalcone, um den Ausrufspreis von 4989 fl. 58  $\frac{1}{4}$  Kr. geschritten werden. — Dieses Recht, welches mit 1. Juli d. J. beginnt, wird so, wie es der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, gegen den oben festgesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der zur Ausübung der Jagd nicht gesetzlich berechtigt ist, und der vorläufig nicht den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte und als gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb jedoch von den Verbindlichkeiten des Licitationsactes befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtet. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe des erstandenen Jagdrechtes zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf einer, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchertlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallstraten abführet, in fünf gleichen Jahresra-

ten abtragen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher des Jagdrechtes contractsbrüchig, und das Kaufsobject einem Wiederverkaufe, dessen Vornahme auf Gefahr und Unkosten des Ersteheres sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Jagdrechtes können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 17. Februar 1842.

Ernst Freiherr v. Locella,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

### Kemliche Verlautbarungen.

Z. 365. (1)

#### Licitations-Verlautbarung.

Bei d. r. D. R. D. Commende Müttling werden die pro 1842 präliminirten Bauten an deren Schloßgebäude, wobei sich die Kosten für Professionisten auf 848 fl. 6 kr. und für Materialien auf 1270 fl. 22 kr., zusammen auf 2118 fl. 28 kr. belaufen, bei der auf den 6. April d. J. festgesetzten Minuendo-Versteigerung dem Mindestbietenden überlassen. Alle Unternehmungslustige werden dazu mit dem Besatze eingeladen, daß dabei ein 10% Vadium gefordert werde und daß die Licitationsbedingnisse, der Bauplan und Vorausmaß in der hierortigen Amtskanzlei täglich eingesehen werden können. — Verwaltungssamt D. R. D. Commende Müttling den 7. März 1842.

3. 347. (1)

Nr. 492.

Von dem gefertigten Bezirks-Commissariate werden nachstehende, mit veralteten Pässen abwesende militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	P f a r r	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Anton Hammerlitz	Kadmannsdorf	24	Kadmannsdorf	1842	illegal seit 30. Nov. 1841
2	Primus Tschuk	Bormarkt	3	detto	"	detto 31. Dec. 1841
		Kadmannsdorf				
3	Georg Hrovath	detto	3	detto	"	
4	Matth. Pogatscher	Egösch	15	Bigaun	"	
5	Jacob Nachoritsch	detto	19	detto	"	
6	Matthäus Zottel	detto	2	detto	"	d e t t o
7	Matthäus Suppan	Sappusch	9	detto	"	
8	Johann Vogelnic	Grasbach	14	Lees	"	
9	Joseph Vogelnic	Sabresniz	9	Bresniz	"	
10	Anton Muchouz	Scherouniz	23	detto	"	
11	Johann Breiz	Breslach	4	Möschnach	"	illegal seit 4. Mai 1841
12	Franz Bernard	Großgutensfeld	5	detto	"	ohne Paß
13	Thomas Vidiz	Duschische	9	Auschische	"	illegal seit 4. Mai 1841
14	Johann Scholler	Steinbüchl	56	Steinbüchl	"	detto 9. Juni 1841
15	Michael Sedar	Korintne	12	Beldes	"	detto Ende Jan. 1842
16	Lorenz Preschel	Bodeschitsch	29	detto	"	detto Ende Dec. 1841
17	Primus Schoklitsch	Untergörjach	26	Obergörjach	"	detto detto

vorgeladen, sich binnen vier Monaten hieher zu stellen und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, widrigens dieselben nach den bestehenden Vorschriften behandelt würden.

K. K. vereintes Bezirks-Commissariat Kadmannsdorf und Beldeß den 9. März 1842.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 370. (1)

Nr. 662.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Villach werden hiemit auf Ansuchen der testamentarischen Erben nach dem am 24. Februar d. J. verstorbenen Herrn Ignaz Valentin Grusiz, Dr. der Rechte und Hof- und Gerichtsadvocaten für Kärnten in Villach, die Tagsetzungen zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes auf den 18. bis 23. April d. J., jeden Tag Vormittags um 8 Uhr, angeordnet. Es haben demnach alle jene, welche bei diesem Verlasse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, diese Ansprüche an den obigen Tagen so gewiß anzumelden und zu liquidiren, als selbe die Folgen des §. 814 a. b. O. treffen würden. Zugleich haben auch jene, die in diesen Verlass etwas schulden, oder in der Vertretung des genannten Erblassers standen, bei diesen Tagsetzungen so gewiß zu erscheinen, ihre Schulden zu liquidiren, und die ihre Rechtsstreite betreffenden Acten gegen gehörige Empfangsbefähigungen zurück zu übernehmen, als widrigens

von Seite der Erben wider die säumigen Schuldner im Klagswege eingeschritten werden, und die bisher in ihrer Verwahrung befindlichen Acten und Urkunden entweder zu Gerichtshänden hinterlegt, oder auf Anordnung des Gerichtes einem von demselben auf Gefahr und Unkosten der säumigen Gläubiger aufzustellenden Curator übergeben werden würden, wornach die Erben für alle Folgen, die etwa aus irgend einer Versäumnis in deren Rechtsangelegenheiten, oder aus dem allfälligen Verluste deren Urkunden und Schriften entstehen könnten, nicht mehr haftend und verantwortlich seyn würden.

K. K. Bezirksgericht Villach am 10. März 1842.

3. 359. (1)

Nr. 375.

#### E d i c t.

Das Bezirksgericht Neudeg hat für nöthig befunden, der Maria Vidgay von Preska, wegen erhobener Geistesverrücktheit, die freie Verwaltung ihres Vermögens abzunehmen, sie als blödsinnig unter Curatel zu setzen, und zu ihrem Curator den Anton Vidgai von Pöllane zu bestellen.

Bezirksgericht Neudeg den 22. Februar 1842.